

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 39 (1963-1964)
Heft: 13

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Atombewaffnung der Verbündeten geht voran. Soldaten der deutschen Bundeswehr bei der Ausbildung am «Honest John», einer ballistischen Kurzstreckenrakete (Länge 9 m, Reichweite 20 bis 35 km).

Das Oberkommando der Heeresgruppe Mitte gliedert sich gegenwärtig in drei Teile: den Stab, das Stabsbataillon und das Fernmeldebataillon. Der Stab ist nach Art des amerikanischen Generalstabes gegliedert und zu 50 % mit Amerikanern sowie zu 25 % mit Deutschen und Franzosen besetzt. Diese Integration hat sich als Erfolg erwiesen.

Der Abschnitt der Heeresgruppe Mitte umfaßt Mittel- und Süddeutschland sowie einen Teil von Ostfrankreich. Dieses Gebiet wird von einigen traditionellen Einfallstraßen, die im Kriege für Ost-Westoperationen von militärischer Bedeutung sind, durchzogen. Der Großteil dieser Einfallstraßen verläuft durch Talsenken der parallel zum Eisernen Vorhang laufenden, langgestreckten Mittelgebirgskette.

Die Gruppe der sowjetischen Truppen in der SBZ (GSTD) stellt die hauptsächlichste Bedrohung der Heeresgruppe Mitte dar. Diese Kräfte umfassen 10 Pz.Div. und 10 mech.Div., die unterstützt werden durch etwa 1200 Kampfflugzeuge aller Typen und ausreichende Artillerie- und Luftabwehrkräfte. Die Gesamtstärke beläuft sich ungefähr auf 370 000 Mann. Die Truppe ist für den Kampf unter atomaren sowie konventionellen Bedingungen gut ausgebildet. Außerhalb der Sowjetunion stellen diese Kräfte die stärkste Massierung sowjetischer Truppen dar und sind somit ein Beweis für die Bedeutung, die die Sowjets im Falle eines künftigen Krieges dem westeuropäischen Kriegsschauplatz beimessen.

Im Frieden wird die Ostgrenze im Heeresgruppenabschnitt von 4 Pz.Aufkl.Rgt. des US-Heeres gesichert. Streifenkommandos dieser Regimenter kontrollieren die Grenze Tag und Nacht in ihren mit Funkgeräten und Maschinengewehren ausgerüsteten Jeeps. Die Ueberwachung der Grenze wird weiterhin verstärkt durch den Einsatz von Erdbeobachtern und Luftbeobachtern in Hubschraubern.

Die Pz.Aufkl.Rgt. werden unterstützt durch Kräfte der Landpolizei, des Zolls, der bayrischen Grenzpolizei und des Bundesgrenzschutzes. Der BGS, der im wesentlichen aus leichten, beweglichen Infanterieeinheiten besteht, ist dem Bundesinnenministerium unterstellt.

Die Tatsache, daß durch das Vorhandensein von NATO-Truppen in Europa jeglicher sowjetischer Aggressionspolitik eine wirksame Abschreckung entgegengestellt ist, ist dadurch bewiesen, daß seit Schaffung des Bündnisses nicht ein Fußbreit deutschen Bodens an die Sowjets verloren ging.

Es kann festgestellt werden, daß wo immer es in anderen Teilen der Welt an Stärke fehlte oder Truppen zurückgingen, die Sowjets Fortschritte erzielen konnten. Die Heeresgruppe Mitte ist stolz auf die ihr im Rahmen der Verteidigung Mitteleuropas zugeordnete Rolle und wird diese Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen.

ARWE

Militärische Grundbegriffe

Die Dienstausschließungsgründe

Das schweizerische Militärrecht ist bemüht, den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht so lückenlos wie möglich zu verwirklichen und dafür zu sorgen, daß jeder zum Militärdienst taugliche Schweizer zur persönlichen Dienstleistung in der Armee herangezogen wird. Diese Militärdienstleistung, die im Auszug, in der Landwehr oder im Landsturm erbracht wird, umfaßt die gesetzlich umschriebenen Instruktionsdienste im Frieden sowie allfällige zu leistenden Aktivdienst. Trotz allem Bestreben, den verfassungsmäßigen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht möglichst vollständig zu verwirklichen und die medizinisch als tauglich befundenen

denen Wehrpflichtigen vollumfänglich zu den genannten Militärdienstleistungen heranzuziehen, werden sich Ausnahmen von der militärischen Inanspruchnahme jedes Tauglichen nie ganz ganz vermeiden lassen. Die Militärgesetzgebung sieht deshalb **verschiedene Kategorien von Gründen** vor, die für einzelne oder ganze Gruppen von Wehrpflichtigen eine vorübergehende oder dauernde Befreiung von der Militärdienstpflicht vorsehen.

Eine dieser Gruppen von Gründen sind die **fünf sog. «Dienstausschließungsgründe»**, die in den Artikeln 16 bis 19 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation geregelt sind. In diesen Artikeln, die mit der letzten Revision der Militärorganisation von 1961 im Sinn einer Milderung neu umschrieben wurden, werden im Gesetz eine Reihe von Tatbeständen aufgeführt, bei deren Vorliegen Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten von der persönlichen Dienstleistung in der Armee ausgeschlossen werden müssen. Es handelt sich dabei um Tatbestände, bei deren Vorliegen entweder der Truppe nicht mehr zugemutet werden kann, den betreffenden Mann weiterhin in ihren Reihen zu dulden und bei denen die Voraussetzungen zum Leisten des Militärdienstes als eines Ehrendienstes nicht mehr gegeben sind, oder aber um Verhältnisse, unter denen Vorgesetzte nicht mehr die persönliche Integrität besitzen, die notwendig ist, um als Chefs vor eine Truppe gestellt zu werden. Die Gründe der Dienstausschließung liegen durchwegs in der persönlichen Unwürdigkeit des betroffenen Mannes; es handelt sich im einzelnen um folgende Ausschließungsgründe:

1. Die Unwürdigkeit wegen schlechter Lebensführung (MO Art. 16)

Wer sich durch seine Lebensführung der Zugehörigkeit zur Armee unwürdig macht, wird von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen. Dieser Ausschluß hat durch ein Militärgericht nach den Bestimmungen des Militärstrafverfahrens zu erfolgen (MStGO Art. 170–172). Nach den heute wesentlich milderen Vorschriften kann der Ausgeschlossene bei einwandfreier Lebensführung, frühestens fünf Jahre nach dem Ausschluß, wieder zur persönlichen Dienstleistung zugelassen werden. Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt wieder durch ein Militärgericht. Die Fälle des Ausschlusses nach Art. 16 MO sind in der Praxis selten, da sich die Unwürdigkeit meist in einer gerichtlichen Verurteilung äußert, wobei Art. 17 MO zur Anwendung kommt.

2. Die Verurteilung wegen eines schweren Delikts (MO Art. 17)

Wehrmänner, unabhängig welchen Grades, werden von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen, wenn sie wegen eines schweren Delikts gerichtlich verurteilt wurden. Die Ausschließung erfolgt durch das Militärdepartement auf Grund der Meldung über die erfolgte Verurteilung. Auch hier kann der Ausgeschlossene bei einwandfreier Lebensführung, frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Strafverbüßung auf Gesuch hin vom Militärdepartement wieder zur Dienstleistung zugelassen werden. Der Begriff des «schweren Delikts» wird von der Praxis dahingehend interpretiert, daß in der Regel die mit Zuchthaus bestraften Verbrechen, ferner die Vergehen,

in denen eine gemeine Gesinnung zutage tritt, als Ausschlussgründe gelten. Solche liegen meist auch vor bei Rückfall und in den Fällen, in denen das Gericht eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ausspricht. Daß dabei an militärische Vorgesetzte strengere Maßstäbe angelegt werden, als an die Mannschaften, ist naheliegend. — Praktisch wird es sich bei den Verurteilten meist um solche durch bürgerliche Gerichte handeln, denn bei der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe durch ein Militärgericht tritt automatisch der Ausschluß aus der Armee ein (MStG Art. 28/2 und 36/1). Ein Ausschluß gemäß Art. 17 MO erübrigt sich deshalb in diesen Fällen.

3. Unter Vormundschaft gestellte Offiziere und Unteroffiziere (MO Art. 18)

Der Ausschlussgrund dieses Artikels bezieht sich nur auf militärische Vorgesetzte, nämlich Offiziere und Unteroffiziere. Diese werden dann von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen, wenn sie unter Vormundschaft gestellt werden. Der Ausschluß wird von der zur Einteilung zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörde angeordnet; diese entscheidet bei einer späteren Aufhebung der Vormundschaft auch darüber, ob der Ausschluß des Betroffenen wieder aufgehoben werden soll.

4. Der Konkurs oder die fruchtlose Pfändung von Offizieren und Unteroffizieren (MO Art. 18bis)

Mit diesem im Jahr 1961 neu eingeführten Tatbestand sollten die Fälle von Konkurs und fruchtloser Pfändung von denjenigen der Bevormundung getrennt werden. Die Fälle von Konkursiten und fruchtloser Pfändung werden analog behandelt wie die der Bevormundung: die betroffenen Offiziere und Unteroffiziere werden vom Militärdepartement von ihrer persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen, welches nach freiem Ermessen über den Ausschluß entscheidet; dieser kann in jenen Fällen unterbleiben, in denen der Vermögensverfall weder auf leichtsinniges noch auf betrügerisches oder unehrenhaftes Verhalten des betreffenden Vorgesetzten zurückzuführen ist. Fällt später der Ausschlußgrund dahin, kann das Militärdepartement die Wiederzulassung zur persönlichen Dienstleistung verfügen.

5. Die Unfähigkeit von Offizieren und Unteroffizieren (MO Art. 19)

Unfähige Offiziere und Unteroffiziere sind des Kommandos (Funktion) zu entheben und von der persönlichen Dienstleistung auszuschließen. Als Gründe zur Kommandoenthebung, die nicht eine Degradation ist, da die Betroffenen ihren militärischen Grad behalten, ist hier namentlich an ein dauerndes fachtechnisches Ungenügen, oder an ein allgemein unkorrektes Verhalten im Zusammenhang mit Charaktereigenschaften zu denken, die mit der Stellung eines militärischen Vorgesetzten unvereinbar sind. Bei den Unteroffizieren erfolgt die Kommandoenthebung durch die vorgesetzten Kommandanten. Bei den Offizieren ist hierfür die Ernennungsbehörde zuständig; bei Stabsoffizieren ist ein Antrag der Landesverteidigungskommission notwendig. K.

Schweizerische Armee

Das geschenkte Soldatenmesser

Es entspricht einer altschweizerischen Tradition, daß der Schweizergesoldat, wenn er alle seine Dienstleistungen beendet hat, vom Bund, gewissermaßen als Belohnung für seine Dienste, die von ihm benutzte Mannschaftsausrüstung zu Eigentum erhält. In den Artikeln 49 ff. der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Juli 1954 über die Mannschaftsausrüstung werden die Grundsätze umschrieben, die für diesen Uebergang der militärischen Ausrüstung in das Eigentum der Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen maßgebend sind. Als Voraussetzung hierfür gelten:

- daß der Mann die Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung vollständig erfüllt hat,
- daß sich die Ausrüstung im Besitz des Mannes befindet, oder von ihm ordnungsgemäß hinterlegt worden ist.

Auf das Jahr 1963 war es notwendig, den Begriff der «vollständigen Erfüllung der Wehrpflicht» neu zu umschreiben, da in jenem Jahr die Herabsetzung des Wehrpflichtalters von 60 auf 50 Jahre wirksam zu werden begann. Diese Neuorganisation kann aus leicht verständlichen Gründen nicht von einem Tag auf den andern erfolgen, sondern muß stufenweise während mehrerer Jahre getroffen werden. Für die bis 1966 dauernde Uebergangszeit mußte deshalb eine Tabelle erstellt werden, in welcher für jedes einzelne Jahr angegeben wird, mit welcher Zahl von Dienstjahren die Wehrpflicht als voll erfüllt gilt. Der «Schweizer Soldat» hat seinerzeit ausführlich hierüber berichtet; pro memoria sei hier die Tabelle wiederholt:

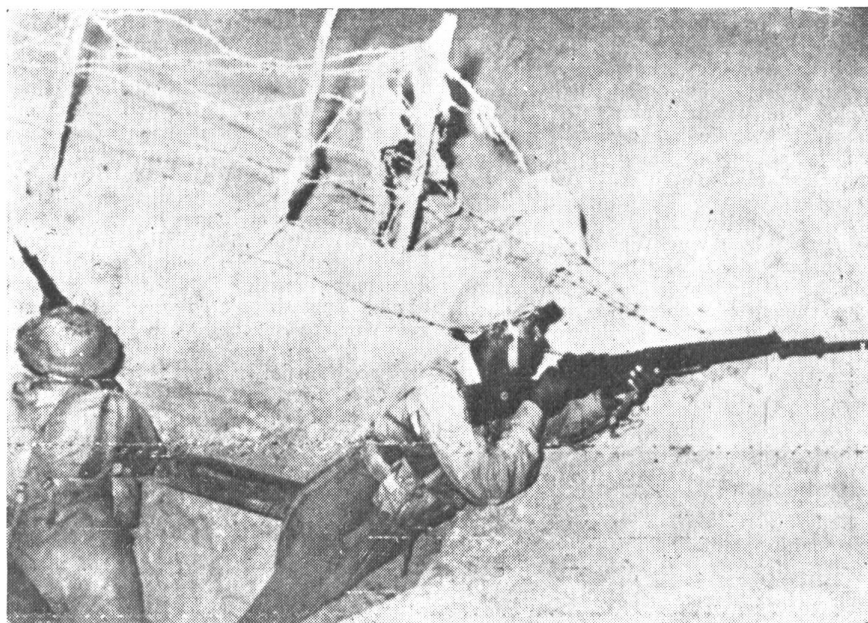
bis Ende 1963:	33 Dienstjahre
bis Ende 1964:	31 Dienstjahre
bis Ende 1965:	28 Dienstjahre
bis Ende 1966:	25 Dienstjahre

Diese Minimalzahlen werden angemessen herabgesetzt, wenn der Mann erst nach seinem 23. Altersjahr rekrutiert wurde. Durch diese Anpassung der für die vollständige Erfüllung der Wehrpflicht notwendigen Zahl von Dienstjahren an die neue Wehrpflichtordnung wurde die bisherige Regelung der dem Mann überlassenen Ausrüstungsgegenstände grundsätzlich nicht berührt. Nach wie vor galt das Prinzip, daß nur eine lückenlose Erfüllung der Wehrpflicht den Anspruch auf die vollständige Uebernahme der Mannschaftsausrüstung begründe. Um jedoch Härten zu mindern, die bei einer nahezu vollständigen Wehrpflichterfüllung eintreten können, wurde bestimmt, daß Dienstpflichtige oder männliche Angehörige des Hilfsdienstes, die vor Erreichung der Altersgrenze dienstuntauglich erklärt werden, verlangen können, daß ihnen zwei Gegenstände der Mannschaftsausrüstung unentgeltlich zu Eigentum überlassen werden, wenn sie der Armee wenigstens eine gewisse Minimalzeit zur Verfügung gestanden haben. Diese Zahl von Jahren wurde ab 1963 ebenfalls neu festgelegt, nämlich:

bis Ende 1963:	auf mind. 24 Dienstjahre
bis Ende 1964:	auf mind. 22 Dienstjahre
bis Ende 1965:	auf mind. 19 Dienstjahre
bis Ende 1966:	auf mind. 16 Dienstjahre

Bei vollständiger Erfüllung der Wehrpflicht gehen sämtliche Gegenstände der Mannschaftsausrüstung ins Eigentum des Mannes über, sofern sie nicht nur teilweise abgegeben wurden, wie dies beim Helm (oder Sturzhelm) sowie neuerdings auch beim Sturmgewehr der Fall ist. Jene ausscheidenden Wehrmänner, welche nur Anspruch auf zwei Gegenstände haben, können diese selbst auswählen.

Bisher wurde es immer als ein Mangel empfunden, daß diejenigen Wehrmänner, die keinen Anspruch auf Uebernahme von Gegenständen der persönlichen Ausrüstung haben, überhaupt keine materielle Erinnerung an ihre Dienstzeit er-



Das Gesicht des Krieges

Immer wieder kam und kommt es zu schweren Zwischenfällen an den Grenzen Israels. Unser Bild zeigt einen ägyptischen Vorposten im Gebiet von Gaza, der anscheinend alarmiert wurde.

Photopress